

# RS Vwgh 1998/3/18 96/09/0246

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;

AVG §66 Abs4;

VStG §31 Abs1;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Da eine eindeutige Konkretisierung der vom Tatvorwurf gegen den Besch umfaßten Tatzeit erstmals durch den angefochtenen Bescheid (§ 66 Abs 4 AVG) erfolgte, erweist sich die auf § 62 Abs 4 gestützte "Berichtigung" des Tatzeitpunktes als unzulässig, weil ein Fall der Berichtigung nicht vorliegt; damit steht aber einer Bestrafung des Besch hinsichtlich der iSd § 44a Z 1 VStG im Spruch des angefochtenen Bescheides konkretisierten Tat der Eintritt der Verfolgungsverjährung iSd § 31 Abs 1 VStG entgegen.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Mängel bei Beschreibung Schreibfehler Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verwaltungsstrafrecht Mängel im Spruch Schreibfehler Rechtsverletzung sonstige Fälle

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090246.X02

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>